



Gemeindeamt Schwendt
Dorf 2
6385 Schwendt
Tel.: +43 5375 6715
Fax: +43 5375 6715-4

Schwendt, am 28.11.2024

K U N D M A C H U N G

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwendt verordnet:

Artikel I

Grundsteuer A	Hebesatz 500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B	Hebesatz 500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer	Wird nach Maßgabe des BGBl. 819/1993 zuletzt geändert durch BGBl. 117/2016 eingehoben 3 % der Bemessungsgrundlage (Lohnsumme)
Waldaufsichtsbeiträge	lt. Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2015 zuletzt geändert LGBl. Nr. 133/2017

Artikel II

Wichtige Entgelte und Sonstige Gebühren

UNIMOG-Arbeitsstunde	Euro 40,00
Stunde für Zusatzgeräte (Schneepflug, Schneefräse und Streugerät)	Euro 20,00
Gemeindearbeiterstunde	Euro 40,00
Kopiergebühr, pro Kopie (S/W)	Euro 0,20
Kopiergebühr, pro Kopie (Farbe)	Euro 0,40
Ankündigungsabgabe pro Plakat und Woche	Euro 1,50
Ankündigungsabgabe pro Plakat und Monat	Euro 4,50
Ankündigungsabgabe pro Plakat und Saison	Euro 10,00
Bio Abfallsäcke 8 l	Euro 1,10
Bio Abfallsäcke 60 l	Euro 6,30
Mülltonne 120 l	Euro 40,00
Mülltonne 240 l	Euro 80,00

Wertmarke für Müll 120 l
Wertmarke für Müll 240 l
Müllsack 60 l

Euro 13,00
Euro 26,00
Euro 6,50

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.11.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Jürgen Kendlinger



Angeschlagen am: 28.11.2024
Abgenommen am: 13.12.2024



Gemeindeamt Schwendt
Dorf 2
6385 Schwendt
Tel.: +43 5375 6715
Fax: +43 5375 6715-4

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwendt verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Schwendt, kundgemacht am 13.12.2011 – 29.12.2011 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2023 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 6 Abs. 2 beträgt Euro 6,53 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 7 wird mit 545,17 m³ festgesetzt.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 8 Abs. 2 beträgt Euro 2,60 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Schwendt, kundgemacht am 13.12.2012 – 02.01.2013 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1,92 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 wird mit 300 m³ Baumasse festgesetzt.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,16 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Schwendt kundgemacht am 24.11.1995 bis 14.12.1995 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2024 geändert wie folgt:



Gemeindeamt Schwendt
Dorf 2
6385 Schwendt
Tel.: +43 5375 6715
Fax: +43 5375 6715-4

Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich:

1. pro Wohneinheit, in welcher bis zu 2 Personen einen Wohnsitz haben,
2 Mülltonnen mit 240 l oder 4 Mülltonnen mit 120 l Euro 52,00
2. pro Wohneinheit, in welcher 3 Personen einen Wohnsitz haben,
3 Mülltonnen mit 240 l oder 6 Mülltonnen mit 120 l Euro 78,00
3. pro Wohneinheit, in welcher 4 Personen oder mehr einen Wohnsitz haben
4 Mülltonnen pro Jahr mit 240 l oder 8 Mülltonnen mit 120 l Euro 104,00
4. Pro Ferienwohnung – das ist eine Wohnung, die während des Jahres kurzzeitig an wechselnde Gäste vermietet wird –
2 Mülltonnen mit 240 l oder 4 Mülltonnen mit 120 l – Euro 52,00
5. Zimmervermietungen für bis zu 4 Betten,
1 Mülltonne mit 240 l oder 2 Mülltonnen mit 120 l Euro 26,00
Zimmervermietungen für bis zu 8 Betten,
2 Mülltonnen mit 240 l oder 4 Mülltonnen mit 120 l Euro 52,00
Zimmervermietungen für bis zu 12 Betten und darüber,
3 Mülltonnen mit 240 l oder 6 Mülltonnen mit 120 l Euro 78,00

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Schwendt, kundgemacht am 11.10.1994 bis 07.11.1994, Änderung mit Gemeinratsbeschluss vom 25.06.2003, kundgemacht vom 02.07.2003 bis 01.08.2003, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 88,00
2. Die Höhe der Steuer für jeden weiteren Hund beträgt Euro 140,00



Gemeindeamt Schwendt
Dorf 2
6385 Schwendt
Tel.: +43 5375 6715
Fax: +43 5375 6715-4

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Schwendt kundgemacht am 01.12.2023 bis 18.12.2023 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2024 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 Abs. wird mit 4 v.H. festgesetzt.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 28.11.2024
Abgenommen am: 13.12.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Gemeindeamt Schwendt
Dorf 2
6385 Schwendt
Tel.: +43 5375 6715
Fax: +43 5375 6715-4

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendt vom 27.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Schwendt erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren und jährliche Grabgebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte und Benützung Leichenkapelle beträgt einmalig für:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | ein Grab | Euro 700,00 |
| b) | ein Urnengrab | Euro 165,00 |
| c) | die Graböffnung für Urnenbeisetzung | Euro 60,00 |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | | |
|----|----------------|------------|
| a) | ein Einzelgrab | Euro 40,00 |
| b) | ein Doppelgrab | Euro 40,00 |
| c) | ein Urnengrab | Euro 40,00 |

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Schwendt in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 28.11.2024
Abgenommen am: 13.12.2024